

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Satzung

über die Festlegung des Anliegeranteils und die Bestimmung der anrechenbaren Breite für den Ausbau des Marktplatzes gemäß § 4 Absätze 5 und 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Geseke vom 21.12.2005 in der Fassung der Änderungssatzung vom 06.05.2015 (Straßenbaubeitragsatzung)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV.NRW. S. 1353) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Geseke in seiner Sitzung am 23.06.2022 folgende Sondersatzung für die straßenbaulichen Maßnahmen „Marktplatz“ beschlossen:

§ 1

- (1) Für die straßenbaulichen Maßnahmen zur Umgestaltung der Anlage „Marktplatz“ entsprechend dem vom Rat am 11.12.2018 beschlossenen Bauprogramm wird der Anliegeranteil auf 15 % festgesetzt.
- (2) Für die Abrechnung wird die tatsächliche Ausbaubreite zugrunde gelegt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO NRW wird bestätigt, dass die vorstehende Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 23.06.2022 übereinstimmt und das Verfahren nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NRW durchgeführt wurde.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren ist nicht durchgeführt worden;
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Geseke, den 14.07.2022

Der Bürgermeister:

gez. Ulrich Herber
(Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters)